



Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung  
3003 Bern

Bern, den 30. September 2013

**Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES zur Revision des  
Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative für  
eine Grüne Wirtschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie bei der  
Überarbeitung der Gesetzesrevision um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Bernhard Piller

Projektleiter Schweizerische Energie-Stiftung SES

## Inhalt

Inhalt .....	2
1. Grundsätzliches .....	2
1.1. Positive Aspekte des indirekten Gegenvorschlags .....	2
1.2. Schwächen des indirekten Gegenvorschlags .....	3
2. Änderungsvorschläge .....	4
2.1. Ziele festlegen .....	4
2.2. Anreizsysteme für eine grüne Wirtschaft gestalten.....	7
2.3. Produkte auf Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit ausrichten.....	10
2.4. Aus- und Weiterbildung, Forschung und Innovation für eine Grüne Wirtschaft fördern.....	14
2.5. Kreisläufe schliessen: Abfälle vermeiden und verwerten .....	15

## 1. Grundsätzliches

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES begrüsst die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG), sie ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer Grünen Wirtschaft. Ziel der Revision ist es, Rahmenbedingungen für ein nachhaltigeres und ressourceneffizienteres Wirtschaften zu schaffen. Die Vorlage enthält einige wichtige Ansätze dazu, insbesondere wird die Ressourceneffizienz ins USG aufgenommen, die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Unternehmen bezüglich Transparenz und Reduktion der Umweltbelastung ihrer Produkte vermehrt in die Pflicht genommen und die Umweltbelastung im Ausland berücksichtigt. Die Revision stellt damit eine notwendige Ergänzung zu anderen umweltrelevanten Themen wie der Klima-, Energie- und Raumplanungspolitik dar.

Damit die vorgeschlagenen Instrumente aber die gewünschte Wirkung erzielen können, sollte die Vorlage auch auf Dienstleistungen ausgeweitet werden. Zudem ist sie mit klaren Zielvorgaben und Anreizen zu ergänzen, welche sowohl die Verbindlichkeit als auch die Akzeptanz der angestrebten Branchenvereinbarungen verbessern. Ausserdem sollte die Berichterstattung über die Umweltauswirkungen verbessert werden und es bedarf Massnahmen zur Internalisierung externer Umweltkosten. Abfälle sollten möglichst vermieden werden. Wo sie doch entstehen, sollte zur Förderung der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung sowie die Wiederverwendung weiter ausgebaut werden, unter anderem mit Hilfe einer Erweiterung der Entsorgungsgebühr und einer Rücknahmepflicht für Verpackungen.

### 1.1. Positive Aspekte des indirekten Gegenvorschlags

- Die Umweltbelastung im Ausland wird ins USG aufgenommen, welche mehr als 50% der globalen Umweltbelastung der Schweiz ausmacht

- Die Ressourceneffizienz wird explizit ins USG aufgenommen
- Die Kreislaufwirtschaft wird weiter gestärkt, indem offene Kreisläufe (Kies, Phosphor, Verpackungen) besser geschlossen werden
- Das Parlament wird neu regelmässig über die Umweltbelastung der Schweizer Wirtschaft informiert
- Es werden verschiedene Massnahmen im Bereich Produktion und Konsum ergriffen, insbesondere:
  1. Bessere Information über die Umweltbelastung von Produkten
  2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Mindestanforderungen an Produkte zu definieren
  3. Es werden neue Massnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung ermöglicht
  4. Bezüglich Produktion und Konsum werden mit den Unternehmen jene Akteure in die Pflicht genommen, welche über die grössten Hebel zur Reduktion der Umweltbelastung in diesem Bereich verfügen

## 1.2. Schwächen des indirekten Gegenvorschlags

- Konkrete Ziele zur Reduktion der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs fehlen. Die Revision bleibt dadurch sehr vage und unverbindlich
- Zu einseitige Betonung der Ressourceneffizienz. Die Initiative spricht gleichwertig auch von „nachhaltig“. In der USG-Revision sollte die „Ressourcenschonung“ der „Ressourceneffizienz“ übergeordnet werden. Eine Entkoppelung des Ressourcenverbrauchs führt bei starkem Wachstum zu keiner Schonung natürlicher Ressourcen.
- Die Vorlage bezieht sich nur auf Produkte, nicht aber auf Dienstleistungen und umfasst somit nur einen Teil der Wirtschaft.
- Die gewählten Massnahmen sind nicht genügend wirksam:
  - Keine Verbindlichkeit und Verknüpfung mit Zielen
  - Keine Massnahmen in Richtung ökologische Steuerreform oder finanzielle Massnahmen
  - „Kann“-Vorschriften für Massnahmen wie Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte, welche Grundlage für verbindlichere Massnahmen sind.
  - Hohe Hürden im Bereich Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und fehlende Möglichkeiten für Allgemeinverbindlicherklärung von Anforderungen, welche ein Grossteil der Unternehmen erfüllt zur Verhinderung von Trittbrettfahrern.
  - Fehlende Anreize für Unternehmen, welche den angestrebten Vereinbarungen nachkommen.
  - Fehlende Förderung der Abfallvermeidung, des Ecodesigns und des Wiederverwendens,
  - Fehlende Förderung von Forschung, Innovation und Vermarktung

## 2. Änderungsvorschläge

### 2.1. Ziele festlegen

In der bisherigen Vorlage fehlen quantitative Ziele mit klarem Zeithorizont. Diese sind notwendig, um der Vision einer ressourcenschonenden Wirtschaft ein klares Gesicht und mehr Gewicht zu verleihen. Die Gesetzesvorlage sollte daher ein übergeordnetes Ziel, sowie Zwischen- und Unterziele festlegen und die Rolle des Bundesrates bei der Zielverfolgung und Berichterstattung klären. Wesentlich ist auch, das Ziel der Ressourcenschonung neben dem Ziel der Ressourceneffizienz in den relevanten Artikeln des Umweltschutzgesetzes zu verankern.

#### a) Übergeordnetes Ziel festlegen

Der „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ der Europäischen Kommission strebt bis ins Jahr 2050 eine Wirtschaftsweise an, welche „die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert“.<sup>1</sup> Die Initiative für eine Grüne Wirtschaft ergänzt dieses Ziel mit der Forderung, bis zum Jahr 2050 die Reduktion des ökologischen Fussabdrucks der Schweiz im Vergleich zur weltweiten Biokapazität von derzeit rund drei Planeten auf einen Planeten zu reduzieren.<sup>2</sup> Es scheint uns wichtig, dass eine Kombination der beiden Vorschläge dem Zweckartikel des USG hinzugefügt wird.

#### ***Ergänzung des Art. 1 um ein Ressourcenziel mit neuem Abs. 3***

*<sup>3</sup> Bis ins Jahr 2050 wird eine Wirtschaftsweise angestrebt, welche die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert und in welcher der ökologische Fussabdruck der Schweiz eine Erde nicht mehr übersteigt.*

Eine solche Zielsetzung wäre kohärent mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung (Art. 73): „Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

Die Zielsetzung entspricht ebenfalls der „Vision 2050“ des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD). In seinem erläuternden Bericht zitiert der Bundesrat die Vision 2050 des WBCSD, wonach angesichts des zunehmenden Drucks auf natürliche Ressourcen „die globale Ressourceneffizienz bis 2050 um das Vier- bis Zehnfache erhöht werden müsste“ (S. 9). In seinem „Masterplan Cleantech“ vertritt der Bundesrat das Ziel „Fussabdruck 1“,

Als Indikator kommt primär die Methodik des ökologischen Fussabdrucks gemäss des Global Footprint Networks in Betracht, da dieser sowohl den Ressourcenverbrauch als auch die zur Verfügung stehende weltweite Biokapazität in eine gemeinsame Flächeneinheit (globale Hektare) berechnet. Ergänzend ist es jedoch möglich, dass der Bundesrat oder die zu gründende Plattform Grüne Wirtschaft einen weiteren Indikator wählt wie beispielsweise eine Methode mit der Einheit „Umweltbelastungspunkte“. Die Wahl eines Leitindikators schliesst nicht aus, dass daneben eine Vielzahl an Indikatoren zum Monitoring der Umweltbelastung verwendet wird.

<sup>1</sup> Siehe S. 10 des erläuternden Berichts und S. 3 des [Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa](#)

<sup>2</sup> Siehe „Übergangsbestimmungen“ im Initiativtext sowie die [Datenbank MONET](#) des Bundesamts für Statistik

## **b) Teilziel festlegen**

Neben der langfristigen Zielvorgabe sollte die Gesetzesrevision ebenfalls ein konkretes Teilziel für einen näheren Zeithorizont wie beispielsweise das Jahr 2025 beinhalten. Damit die verschiedenen Massnahmen auch auf das Teilziel ausgerichtet sind, sind sektorbezogene Teilziele festzulegen. Dabei orientiert sich der Bundesrat auch am Ausland. Mögliche sektorenspezifische Teilziele wären:

- Durch die Erarbeitung von Umweltinformationen verfügen Unternehmen bis 2025 über Hebel, nachhaltige Produktionsmethoden und Prozesse gezielt zu fördern und reduzieren dadurch die Umweltbelastungen ihrer Produktsortimente um 30%. Es werden Mindest-Umweltleistungsstandards festgesetzt, und die Erzeugnisse mit der schlechtesten Ressourceneffizienz, die die Umwelt am stärksten belasten, werden vom Markt genommen.
- Bis 2025 sinkt das Pro-Kopf-Abfallaufkommen in absoluten Zahlen. Dank weit verbreiteter getrennter Sammlung und Recycling von immer mehr Werkstoffen, besonders solchen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, erreichen wir Recyclingquoten von 70%.

### **Art. 10h Abs. 1 ändern, Abs. 2 hinzufügen:**

<sup>1</sup> *Bund, und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung an, welche dazu führt dass der Ressourcenverbrauch der Schweizer Wirtschaft und die Umweltbelastung pro Einwohner bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2010 um 25% reduziert wird. Dabei wird auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt,.*

<sup>2</sup> *Um dieses Ziel zu erreichen, legt der Bundesrat sektorenbezogene Teilziele fest, wobei er sich bei der Zieldefinition an internationalen Referenzgrössen orientiert.*

<sup>3</sup> *Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourceneffizienz eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.*

### **Mögliche sektorenspezifische Teilziele:**

- *Durch die Erarbeitung von Umweltinformationen verfügen Unternehmen bis 2025 über die Instrumente, nachhaltige Produktionsmethoden und Prozesse gezielt zu fördern. Sie reduzieren die Umweltbelastung ihrer Produktsortimente um 30%. Es werden Mindest-Umweltstandards festgesetzt; die Erzeugnisse mit der schlechtesten Ressourceneffizienz und höchsten Umweltbelastung werden vom Markt genommen.*
- *Bis 2025 sinkt das Pro-Kopf-Abfallaufkommen in absoluten Zahlen. Dank weit verbreiteter, getrennter Sammlung und Recycling von immer mehr Werkstoffen erreicht die Schweiz eine Recyclingquote von 70%.*

## **c) Rolle des Bundesrats bezüglich quantitativer Ziele ändern**

Dementsprechend bedarf es ebenfalls einer Änderung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 10h, Abs. 3, welcher die Rolle des Bundesrats bei quantitativen Zielen präzisiert. Der Bundesrat sollte neben einem Bericht über die Umweltbelastung durch die Wirtschaft auch eine Analyse der Umgestaltung von Produktion und Konsum in Anlehnung an den deutschen

Umweltwirtschaftsbericht vorlegen.<sup>3</sup> Ausserdem soll der Bundesrat neben den gesetzlich verankerten Zielen auch weitere Indikatoren und Kriterien für die Berichterstattung gemeinsam mit Branchenverbänden erarbeiten (in Anlehnung an Art. 41).

**Art. 10h, neuen Abs. 4 ändern und Abs. 5 hinzufügen:**

<sup>4</sup> *Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über*

- a) *Den Stand der Zielerreichung, die Entwicklung der Ressourceneffizienz, des Ressourcenverbrauchs und der Umweltbelastung pro Einwohner anhand quantitativer Ressourcenziele.*
- b) *Die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und den weiteren Handlungsbedarf.*

<sup>5</sup> *Werden Zwischen- und Teilziele nicht erreicht, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament Vorschläge für Massnahmen, welche die Zielerreichung verbessern.*

**d) Nachhaltige Nutzung der Ressourcen und Ressourcenschonung der Ressourceneffizienz überordnen und Finanzbranche miteinbinden**

Mit Kapitel 5 und Art. 10h wird das Umweltschutzgesetz um das Ziel der Ressourceneffizienz ergänzt. Dieses Ziel ist wünschenswert, sollte jedoch explizit mit der Ressourcenschonung und der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen als übergeordneten Zielen ergänzt werden. Die Steigerung der Ressourceneffizienz führt nicht automatisch zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen und zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs auf ein nachhaltiges Niveau.<sup>4</sup> Art. 10h sollte ausserdem in Abs. 1 um das Ziel geschlossener Stoffkreisläufe ergänzt werden. Ausserdem scheint es uns wichtig, auch die Umweltbelastungen, welche durch Schweizer Investitionen, Finanzierungen und Versicherungsaktivitäten entstehen, hier mitzuberücksichtigen. In Abs. 2 sollte die „Plattform Grüne Wirtschaft“ präzisiert werden. In den Erläuterungen zu Art. 41a sollte zudem deutlich gemacht werden, dass sich die Vereinbarungen mit der Wirtschaft nicht nur auf die Auslistung besonders umweltschädlicher Produkte sondern auch auf die Förderung von besonders umweltfreundlichen Produkten beziehen. Ebenfalls sollte die Bezeichnung des Gesetzes angepasst werden, um die Neuausrichtung deutlich zu machen.<sup>5</sup>

**Änderung des 5. Kapitels (neu) und des Art. 10h (neu) in:**

*5. Kapitel (neu): Effiziente und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen*

**Art. 10h Abs.1 und neuen Abs. 3 ändern**

<sup>1</sup> *Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourcenschonung und –effizienz, eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie geschlossene Stoffkreisläufe von Produktion und Konsum an, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei wird auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung und der im Ausland*

<sup>3</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umweltbundesamt (2011) Umweltwirtschaftsbericht 2011. <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4210.html>

<sup>4</sup> Siehe u.a. Tim Jackson (2011) Wohlstand ohne Wachstum

<sup>5</sup> Gegebenfalls sollte Art. 7 um Definitionen für „natürliche Ressourcen“, „Ressourceneffizienz“, „geschlossene Stoffkreisläufe“ und „Wirtschaft“ ergänzt werden.

mitverursachte Ressourcenverbrauch berücksichtigt, sowie die Umweltbelastung, welche durch Schweizer Investitionen, Finanzierungen und Versicherungsaktivitäten entsteht.

<sup>3</sup> Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourcenschonung und –effizienz und zur Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

### **Änderung des Art. 10e**

<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz sowie den Stand der Umweltbelastung, des Ressourcenverbrauchs und der Ressourceneffizienz; insbesondere: ...

<sup>3</sup> Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches, ressourcenschonendes und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs.

### **Anpassung der Erläuterungen zu Art. 41a**

Damit freiwillige Branchenvereinbarungen die polizeirechtlichen und ökonomischen Instrumente optimal ergänzen können, soll der Bund die Möglichkeit haben, mit der Wirtschaft direkt Vereinbarungen mit mengenmässigen Zielen und entsprechenden Fristen abzuschliessen. Dabei soll nebst der Vermeidung von umweltschädlichen insbesondere der Förderung von besonders umweltfreundlichen Produkten und Praktiken ein besonderer Stellenwert zukommen. Entsprechend wird Artikel 41a Absatz 2 mit einem neuen Buchstaben b ergänzt. Die für die Umsetzung notwendigen Elemente wie Anforderungen an die Berichterstattung werden in den Vereinbarungen geregelt.

### **Änderung des Art. 53 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>**

a<sup>bis</sup> an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourcenschonung und –effizienz erarbeiten;

### **Änderung der Bezeichnung des Gesetzes in:**

„Bundesgesetz über den Umweltschutz und ressourcenschonendes Wirtschaften (Umweltschutz- und Ressourcenschonungsgesetz - USRG)“

## **2.2. Anreizsysteme für eine grüne Wirtschaft gestalten**

Um die Ziele einer Grünen Wirtschaft zu erreichen bedarf es eines Anreizsystems, das ressourcenschonendes Handeln fördert und umweltbelastende Konsums- und Produktionsweisen verteuert. Ein Pfeiler dafür ist die Überwindung des gegenwärtigen

Marktversagens: Preise sollen die tatsächlichen Umweltkosten widerspiegeln, sodass der tatsächliche Wert natürlicher Ressourcen eine feste Grösse in den Kosten-Nutzen-Rechnungen der Wirtschaftsakteure wird. Ein zweiter Pfeiler besteht darin, vorbildliche Unternehmen durch freiwillige Branchenvereinbarungen zu unterstützen und andere, welche sich nicht an diesen Branchenvereinbarungen beteiligen oder die vereinbarten Ziele nicht erreichen, zur Rechenschaft zu ziehen. Zur Vermeidung von Trittbrettfahrern muss der Bund die Möglichkeiten haben, Anforderungen, welche ein Grossteil der Unternehmen erfüllt, allgemeinverbindlich zu erklären. Ausserdem ist es wichtig, dass sich diese Vorlage nicht nur auf Produkte sondern auch auf Dienstleistungen bezieht und damit auch die Finanzbranche in die grüne Wirtschaft eingebunden wird. Zudem ist zu prüfen, welche umweltschädlichen Subventionen im Rahmen der Vorlage abgebaut oder beseitigt werden müssen.

### **a) Internalisierung der externen Kosten**

In der Vorlage fehlen Instrumente zur Internalisierung externer Umweltkosten. Um die nötigen preislichen Anreize zu setzen und dieses Marktversagen auszugleichen, sind staatliche Massnahmen nötig. Dies wird im Bericht des Bundesrats „Grüne Wirtschaft: Rolle des Staates hinsichtlich einer effizienten Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen“ in Erfüllung des Postulats 10.3373 Bourgeois deutlich (S. 5 und S. 20 ff). Demnach gewähren Umweltabgaben „den Wirtschaftsakteuren die Freiheit zu entscheiden, welche Aktivitäten sie tätigen möchten“, sodass „Umweltauswirkungen dort vermieden werden können, wo dies am kostengünstigsten ist (S. 21).“ Die Internalisierung externer Kosten ist ebenfalls eine zentrale Stossrichtung der OECD Strategie für ein Grünes Wachstum und des EU-Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa, welche der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zitiert (S. 10-11).

Da ökologische Steuern auf fossile Energieträger wie Erdöl, Gas und Kohle im Rahmen der „Energiestrategie 2050“ diskutiert werden, sollten mittels der vorliegenden Gesetzesreform Lenkungsabgaben auf nichtenergetische und nachwachsende Rohstoffe wie Metalle, Gesteine, Kohlenstoffverbindungen zur nichtenergetischen Verwendung oder nicht nachhaltig bewirtschaftetes Holz oder Biomasse eingeführt werden. In anderen Ländern existieren beispielsweise Abgaben auf Primärbaustoffe und Einwegverpackungen.<sup>6</sup> Kapitel 6 des Umweltschutzgesetzes bietet den Rahmen dafür und sollte wie folgt ergänzt werden:

#### ***Neuen Artikel hinzufügen: Art. 35c<sup>bis</sup> (neu) Nichtenergetische und nachwachsende Ressourcen***

*<sup>1</sup> Der Bund erhebt auf Primärrohstoffe, die bei Abbau, Anbau, Aufbereitung, Transport, Gebrauch, Wiederverwertung oder Entsorgung zu grossen Umweltbelastungen führen eine Lenkungsabgabe. Wer als Hersteller solche Stoffe in Verkehr bringt oder selbst verwendet, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe, wenn diese Stoffe dem ökologischen Kreislauf entnommen wurden.*

*<sup>2</sup> Nachwachsende Rohstoffe, bei denen eine nachhaltige Erneuerung innert nützlicher Frist nachweislich gewährleistet ist, können von der Lenkungsabgabe befreit werden.<sup>3</sup> Der Bundesrat führt die Abgaben stufenweise ein und legt den Zeitplan und den Abgabesatz für die einzelnen Stufen im Voraus fest.*

---

<sup>6</sup> Siehe Literatursammlung des Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft zur Ressourceneffizienz: <http://www.foes.de/themen/ressourceneffizienz/> Dänemark ist vorbildlich in dieser Hinsicht.



<sup>4</sup> Der Ertrag der Abgaben wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt oder für Massnahmen im Sinne der Lenkungswirkung verwendet. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

Neben Lenkungsabgaben sollte ebenfalls eine **Ökologisierung des Steuersystems** angestrebt werden. Insbesondere sollten bestehende umweltschädliche Subventionen und Anreize abgebaut werden. Die im Bericht des Bundesrats zur „Ökologisierung des Steuer- und Subventionssystems“ identifizierten Optimierungspotenziale sollten zügig umgesetzt werden.<sup>7</sup> Der Bundesrat sollte zusammen mit seiner generellen Berichterstattung zur Grünen Wirtschaft darüber regelmässig Bericht erstatten.

Ausserdem zu prüfen sind verpflichtende **CO<sub>2</sub> Kompensationen** für besonders klimaschädliche Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette oder **unterschiedliche Zollsätze** für nachhaltige und nichtnachhaltige Importprodukte.

Auch der Abbau oder die Reduktion **umweltschädlicher Subventionen** ist im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und umzusetzen.

## **b) Verbindliche Branchenvereinbarungen stärken**

Eine gute Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist wichtig. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von Art. 41a, Abs. 2 um die Möglichkeit, direkt mit Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und Fristen zu vereinbaren, gilt es zu unterstützen. Die Vereinbarungen sollten sich an dem Leitziel, dem Teilziel sowie den Sektorzielen für eine Grüne Wirtschaft orientieren.

Für den Erfolg von Branchenvereinbarungen ist es notwendig, eine Verbindlichkeit herzustellen. Sobald ein gewisses Marktvolumen sich an der Branchenvereinbarung beteiligt, sollte diese für alle Unternehmen gültig werden (Beispiel: Gesamtarbeitsverträge). Vorbildliche Unternehmen können zudem via Befreiung von der Produktumweltinformation profitieren (siehe Art. 35d).

### ***Ergänzung des Art. 41a um einen Abs. 4***

<sup>4</sup> Massnahmen, auf welche sich der Bund mit Wirtschaftsakteuren geeinigt hat, die mehr als 50% der Marktakteure oder 70% des Umsatzes ausmachen, sind für alle Akteure der Branche verbindlich.

Weitere verbindliche Massnahmen wären denkbar wie beispielsweise die Verpflichtung aller Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitenden zur Führung eines Umweltmanagement-Systems.

---

<sup>7</sup> In Erfüllung der Motion 06.3190; <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=49266>

### **c) Nichteinhalten der Vorschriften empfindlicher bestrafen**

Für grosse Unternehmen ist eine Busse von maximal 20'000 Franken viel zu tief, damit sie eine entsprechende Wirkung entfalten kann. Zudem sollte die Busse nicht nur bei Vorsätzlichkeit zur Anwendung kommen.

#### **Änderung von Art. 61 Abs. 1 Bst. A<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> *Mit Busse bis zu 2 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:*

## **2.3. Produkte auf Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit ausrichten**

Um eine Grüne Wirtschaft zu erreichen, muss die Innovation und Marktverbreitung ressourcenschonender Produkte unterstützt und umweltschädliche Produkte vom Markt genommen werden. Zum einen sollte das Ecodesign von Produkten verstärkt gefördert werden, um Produkte auf eine optimale Lebensdauer und eine Wiederverwertbarkeit auszurichten. Zum anderen gilt es, die Transparenz bezüglich der Umweltauswirkungen von Produkten zu erhöhen und Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, den ökologischen Fussabdruck ihrer Produkte zu verbessern.

### **a) Produkt-Ecodesign gezielt fördern**

Um die Ressourceneffizienz zu steigern und geschlossene Stoffkreisläufe für ein ökologisches Optimum an Wiederverwertung zu ermöglichen, muss gezielt das Ecodesign gefördert werden. Dies ist auch Teil der OECD Initiative für eine Grüne Wirtschaft. Der Nationalrat hat des Weiteren im Dezember 2012 das Postulat „Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten“ angenommen.

#### **Neuen Artikel hinzufügen: Art. 35i (neu) Produkt- Ecodesign**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann für Hersteller, Importeure und Händler nach Stand der Technik Mindestanforderungen an die Lebens- und Nutzungsdauer, die Effizienz in der Nutzung, die Systemeffizienz von Anlagen sowie die Reparierbarkeit, die Wiederverwendbarkeit und die stoffliche Verwertbarkeit bestimmter Produktkategorien stellen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zu diesem Zweck unter anderem folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Anforderungen für Hersteller, Importeure und Händler bezüglich der Angabe von Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
- b. Festlegung einer Mindestgarantiezeit;
- c. Festlegung von Mindestanforderungen an die Effizienz in der Nutzung
- d. Anforderungen bezüglich der Integration in ein übergeordnetes System
- e. Innovationsförderung des Ecodesigns in Bildung und Forschung;
- f. Anreize für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit der Plattform Grüne Wirtschaft leistet der Bundesrat eine finanzielle Förderung für Pilotprojekte zum Ecodesign, insbesondere in den Bereichen Innovation, Forschung und Vermarktung.

## **b) Transparenz verbindlicher machen, Unternehmen in die Pflicht nehmen**

Die Vorlage des Bundesrats schlägt die Einführung eines neuen Kapitels 7 zur „Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung“ vor. Artikel 35d-h sehen verschiedene Instrumente vor für das Wechselspiel zwischen Unternehmen, KonsumentInnen und den staatlichen Behörden. Es zielt auf eine verbesserte Transparenz über die Umweltauswirkungen der Produkte und nimmt Unternehmen in die Pflicht, die Umweltbelastungen ihrer Produkte schrittweise zu verbessern. Neben der Transparenz sind auch Vorschriften vorgesehen, welche besonders umweltschädliche Produkte vom Markt verbannen.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass **alle Instrumente** in die Gesetzesvorlage übernommen werden: -, die Berichterstattung an den Bund über Rohstoffe, Produkte und \_Dienstleistungen, das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, die Sorgfaltspflicht sowie die Rückverfolgbarkeit und die Information für Konsumentinnen. Sie stellen einen regulatorischen Rahmen dar für die weitere Entwicklung des Produktangebots und bieten einen Anreiz für das Engagement von Unternehmen. Wichtig ist uns aber auch, dass diese Instrumente nicht nur auf Produkte, sondern auch auf Dienstleistungen angewendet werden, und somit auch Banken und Versicherungen in die Pflicht genommen werden.

**Art. 35d** bietet die Möglichkeit, einen weiteren Anreiz einzubauen, indem Unternehmen, welche ihren Verpflichtungen nachkommen von der Deklarationspflicht gegenüber den Käufern befreit werden könnten. Wenn damit einzelne Produkte bewertet werden sollen, ist für uns entscheidend, dass die Methode alle relevanten Umweltaspekte (inkl. Biodiversität, Wasserverbrauch, Bodenfruchtbarkeit) angemessen berücksichtigt und die Effizienz nicht auf Kosten anderer Aspekte übervorteilt wird, wie dies heute bei Ökobilanzierungsmethoden der Fall ist. Zudem ist uns wichtig, dass hier nicht nur Deklaration auf der Basis von Ökobilanzen, sondern auch Deklaration von bestimmten Produktions- und Transportweisen (z.B. Flugtransporte.) möglich ist.

Bei **Art. 35e** sollte die „Kann-Bestimmung“ mit einer verbindlicheren Formulierung ersetzt werden. Wir sind der Ansicht, dass eine Berichterstattung über die Gesamtentwicklung der Umweltbelastung der Produkte und Dienstleistungen sowohl effizient als auch machbar ist und eine wichtige Grundvoraussetzung für die Evaluation der Erreichung der Ziele darstellt.

**Art. 35f** erachten wir als sehr wichtiges Instrument zur ökologischen Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen. Wir möchten, dass der Bundesrat analog zum Energiegesetz Art . 8 bei Notwendigkeit Mindestanforderungen einführt und damit auch Trittbrettfahrern einen Hebel schiebt. Die Art und Weise, wie ein Produkt angebaut oder zum Konsumenten gelangt kann einen grossen Einfluss auf dessen Ökobilanz haben<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> So können beispielsweise Flugtransporte oder die Produktion in fossil beheizten Gewächshäusern die Ökobilanzen von eigentlich sehr klimaschonenden Produkten wie Früchte oder Gemüse massiv verschlechtern. Weisse Spargeln aus Mexiko, die per Flugzeug transportiert werden verursachen beispielsweise 75 Mal mehr Emissionen als mit Schiff und LKW transportierte grüne Spargeln aus Peru (Coop). Die Emissionen von eingeflogenen Spargeln sind damit sogar beträchtlich höher (17 Kg CO<sub>2</sub> pro Kg Produkt; Coop 2009) als die Emissionen die bei der Produktion von Poulet- oder Schweinefleisch (4,4 bzw. 9.3 Kg CO<sub>2</sub> pro Kg Produkt; A Carlsson-Kanyama & AD Conzalez 2009) entstehen

Ausserdem sind wir der Ansicht, dass hier sowohl Produktionsstandards als auch Ökobilanzen<sup>9</sup> Anlass für Mindestanforderungen sein sollen.

### **Änderung und Ergänzung von Art. 35d (neu) Information über Produkte und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorschreiben, dass

- a. Hersteller, Importeure und Händler von Produkten und Dienstleistungen, deren Herstellung, Transport, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt informieren müssen;
- b. Hersteller, Importeure und Händler, die über die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt informieren, ohne dass dafür eine Pflicht nach Buchstabe a besteht, müssen dabei die vom Bundesrat vorgesehenen Anforderungen einhalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Produkte sowie international anerkannte Standards;
- b. auf welche Weise die Information erfolgen soll.

<sup>3</sup> Unternehmen, welche ihren Verpflichtungen unter Art. 41 nachkommen, können von der Deklarationspflicht befreit werden.

### **Änderung von Art. 35e (neu) Berichterstattung über Rohstoffe Produkte, und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Hersteller und Händler ab einer gewissen Grösse sind dazu verpflichtet dem Bund sowie der Öffentlichkeit über die Gesamtwicklung der Umweltbelastung ihrer Produkte und Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Falls Rohstoffe oder Produkte verwendet werden, die die Umwelt erheblich belasten, kann für die entsprechenden Produktgruppen eine detailliertere Berichterstattung verlangt werden. (...)

### **Änderung und Ergänzung von Art. 35f (neu) Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten**

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen, wenn: (...)

- a. Die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Umwelt- und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind oder sein könnten; oder
- b. Der Anbau, Abbau, Transport oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte respektive Produktgruppen die Umwelt oder das Wohlergehen resp. die Gesundheit der lokalen Bevölkerung erheblich belastet ; oder

---

<sup>9</sup> So ist beispielsweise bekannt, dass Reis aus Trockenanbau eine massgeblich bessere Ökobilanz aufweist als Reis aus Nassanbau. Mittelfristig wäre dies u.U. ein Beispiel für die Anwendung von 35c.

- c. Die Gesamtweltbilanz eines Produkts massgeblich schlechter abschneidet als die Gesamtbilanz von vergleichbaren Produkten in der gleichen Produktkategorie.

#### **Anpassung im erläuternden Bericht S.50:**

Der erste Abschnitt ist zu streichen. Da Mindestanforderungen an Produkte ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele ist, soll der Bundesrat hier ohne Einschränkung eingreifen, wenn dies zur Erreichung der Ziele erforderlich ist.

**Buchstabe c** ermöglicht es, besonders umweltbelastende Produkte aus dem Markt zu verdrängen wenn gleichartige Produkte auf dem Markt sind, die beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Produktionsmethoden eine erheblich bessere Umweltbilanz aufweisen.

#### **c) Aussenhandel auf eine Grüne Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung ausrichten**

Die Vorlage des Bundesrats sieht vor, zukünftig auch die Umweltbelastung im Ausland zu berücksichtigen. Die neuen Instrumente in Art. 35d-h sollten daher auch Anwendung auf den Aussenhandel der Schweiz finden, um die Ressourcenschonung und faire Arbeitsbedingungen zu fördern.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren gemeinsam mit den EFTA-Partnern damit begonnen, Nachhaltigkeitskapitel in neu abgeschlossene Freihandelsabkommen zu integrieren. Darin wird Bezug genommen auf internationale Vereinbarungen im Bereich des Umweltschutzes und der Arbeitsstandards.<sup>[1]</sup> Die Schweiz sollte sich in Zukunft konsequent für die Gleichwertigkeit von internationalen Vereinbarungen zum Umweltschutz und gerechten Arbeitsbedingungen mit internationalem Handelsrecht einsetzen. Das Kapitel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) innerhalb der Welthandelsorganisation lässt genügend Spielraum dafür. Bei den aktuellen Verhandlungen innerhalb der Doha-Runde zum Thema „Handel und Umwelt“ sollte die Schweiz eine Vorreiterrolle einnehmen. Des Weiteren gilt es nun, konkrete Anreizsysteme für die Einhaltung von internationalen Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards in die Handelsabkommen zu integrieren.

#### **Ergänzung des Art. 10h mit einem Abs. 6:**

<sup>6</sup> Internationale Handelsabkommen der Schweiz müssen die Einhaltung internationaler Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards fördern.

#### **d) Die öffentliche Beschaffung mit ökologischen und sozialen Kriterien ergänzen**

Bund und Kantone sollten mit ihrer Beschaffungspolitik eine Vorbildrolle beim Einkauf „grüner“ und fairer Produkte einnehmen. Im Gegensatz zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft tauchen in der Vorlage des Bundesrats jedoch keine Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Beschaffung auf. Der ökologische Fussabdruck von Produkten und Dienstleistungen sowie die sozialen Bedingungen ihrer Herstellung sollten feste Kriterien für die öffentliche Beschaffung werden, nicht nur als Absichtserklärung sondern in der konkreten Umsetzung. Sie müssen in den Ausschreibungen für die jeweiligen Güter und Dienstleistungen präzisiert werden und den Rahmen für die Auswahl nach Preis darstellen. Bei Produkten und Dienstleistungen aus dem Ausland sollten die internationalen

<sup>[1]</sup> Im Freihandelsabkommen mit Bosnien-Herzegowina z.B. auf die Stockholm Declaration on the Human Environment of 1972; Rio Declaration on Environment and Development of 1992; Agenda 21 on Environment and Development of 1992; Johannesburg Plan of Implementation on Sustainable Development of 2002, die ILO Decent Work Agenda; ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up of 1998; Ministerial Declaration of the UN Economic and Social Council on Full Employment and Decent Work of 2006; ILO Declaration on Social Justice for a Fair Globalization of 2008.

Vereinbarungen im Umweltbereich sowie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gelten.

## **2.4. Aus- und Weiterbildung, Forschung und Innovation für eine Grüne Wirtschaft fördern**

Ressourcenschonendes Verhalten und Entscheiden basiert auf der Kenntnis der durch Konsum und Produktion verursachten Umweltprobleme sowie der möglichen Verbesserungen in Unternehmen und Privatleben. Es ist daher notwendig, Aspekte der Nachhaltigkeit sowie technische und soziale Innovationen in Lehr-, Ausbildungs- und Studienpläne zu integrieren.

Es ist begrüssenswert, dass der Bund in der neuen Vorlage Information und Beratung zum Thema Ressourceneffizienz unterstützen möchte. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas und den vielen verschiedenen involvierten Organisationen, Institutionen und Unternehmen ist es wichtig, dass insbesondere auch Vernetzungsprojekte gefördert werden können. Folglich sollte Art. 49a ergänzt werden. Zusammen mit der bereits im Gesetz verankerten Förderung der Forschung könnten diese Projekte einen Innovationsschub auslösen.

Bisher von einer Förderung durch den Bund ausgeschlossen sind Projekte im Bereich der Bildung. Weil der Aufbau einer grünen Wirtschaft ein Generationenprojekt ist, sollte die Ressourceneffizienz insbesondere auch in den Schulen ein Thema sein. In die Vorlage sollte daher ein zusätzlicher Punkt zur Förderung von Bildungsprojekten aufgenommen werden.

### **Ergänzung des Art. 49 Aus- und Weiterbildung und Forschung**

<sup>1</sup> *Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.*

<sup>2</sup> *Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bildungsprojekte im Bereich Ressourceneffizienz fördern.*

<sup>3</sup> *Er kann Forschungsarbeiten zur nachhaltigen Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz in Produktion und Konsum sowie zur Technologiefolge-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.*

### **Ergänzung des Art. 49a (neu) Information, Beratung und Vernetzung**

*Der Bund fördert im Rahmen seiner Aufgaben Informations-, Beratungs- und Vernetzungsprojekte zur Förderung der Ressourceneffizienz.*

### **Art. 50 (neu) Förderung von Ecodesign von Produkten und Umwelttechnologien anstelle von Art. 49 Abs. 3 USG**

<sup>1</sup> *Der Bundesrat fördert in Zusammenarbeit mit der Plattform Grüne Wirtschaft Pilotprojekte zum Ecodesign von Produktion und Konsum gemäss Art. 35 i,*

<sup>2</sup> Er kann die Entwicklung von umwelttechnischen Anlagen und Verfahren fördern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcenschonung und zur Reduktion der Umweltbelastung leisten.

## 2.5. Kreisläufe schliessen: Abfälle vermeiden und verwerten

### a) Kreislaufwirtschaft anstreben

Von einer „Kreislaufwirtschaft“ ist die Schweiz noch weit entfernt. Das Ziel der Gesetzesrevision, „Stoffkreisläufe zu schliessen“, ist daher sehr zu begrüßen.<sup>10</sup> Erfreulich ist, dass die Verwertungsquote zwischen 1970 und 2010 deutlich angestiegen ist, sodass mittlerweile etwa die Hälfte der Siedlungsabfälle stofflich verwertet wird (35% recycelt und 15% kompostiert oder vergärt).<sup>11</sup> Damit liegt die Schweiz im europäischen Spitzenbereich: in der EU-27 werden durchschnittlich nur 27% der Abfälle verwertet.<sup>12</sup> Gleichzeitig ist jedoch auch die Gesamtmenge der Siedlungsabfälle pro Einwohner stark gestiegen. Im Jahr 2011 fielen für jede Schweizerin und jeden Schweizer knapp 700kg Siedlungsabfälle an.<sup>13</sup> Zum Vergleich: im Jahr 1990 waren es noch 600 kg pro Person, 1980 rund 450 kg und 1970 etwa 300 kg.<sup>14</sup> Im europäischen Vergleich liegt die Schweiz damit ebenfalls an der Spitze.<sup>15</sup> Heute werden immer noch fast so viele Siedlungsabfälle verbrannt wie Ende der 1980er Jahre auf Deponien oder in Kehrichtverbrennungsanlagen gelandet sind. Neben den Siedlungsabfällen fallen ausserdem Klärschlamm (26kg pro Einwohner) und Sonderabfälle (235kg pro Einwohner) an, deren Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>16</sup> Den grössten Abfallstrom stellt ausserdem das Aushub- und Ausbruchmaterial dar, welches verstärkt wiederverwertet werden sollte.

Ziel sollte es sein, Abfälle wo immer möglich zu vermeiden und Produkte so zu gestalten, dass sie möglichst lange halten, man sie wiederverwenden und reparieren kann und sie nach einer optimalen Lebensdauer einfach in ihre Bestandteile zerlegen und stofflich wiederverwerten kann. Um von einer linearen Sichtweise „Produktion – Nutzung – Entsorgung“ loszukommen, gilt es auch bei der Abfallgesetzgebung anzusetzen. Abfall sollte zunehmend als wertvolle Ressource betrachtet werden und nicht ausschliesslich als Hygiene-, Raum- und Umweltproblem.<sup>17</sup> In der Schweiz gewonnene Sekundärrohstoffe können den Import von Primärrohstoffen und die damit verbundene Umweltschädigung in anderen Ländern ersetzen.

Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz liefert des Weiteren einige Ansätze, die auch in der Schweiz Anwendung finden könnten.<sup>18</sup> Von Interesse sind unter anderem:

<sup>10</sup> Siehe S. 21 des erläuternden Berichts

<sup>11</sup> Grafik „Mengen verwertete und nicht verwertete Siedlungsabfälle 1970-2010“ (3.2.2012). Unter: <http://www.bafu.admin.ch/abfall/01517/01519/01524/index.html?lang=de> und: Eurostat: „Aufkommen und Behandlung kommunaler Abfälle (kg pro Kopf)“:

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tsdpc240&plugin=1>

<sup>12</sup> Eurostat, „Municipal waste“, „material recycling“: <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do> (23.5.13)

<sup>13</sup> 2002: 671kg; 2003: 659 kg; 2004: 673 kg; 2005: 662kg; 2006: 708kg; 2007: 718 kg; 2008: 733 kg; 2009: 700kg; 2010: 706kg; 2011: 689kg. Siehe: BAFU (2012) Abfallmengen und Recycling 2011 im Überblick.

<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01517/01519/12200/index.html?lang=de>

<sup>14</sup> NZZ (2009) Grafik: So viel Abfall erzeugt der Schweizer pro Jahr. NZZ Folio 07-09.

<sup>15</sup> Siehe Vergleich des Bundesamts für Statistik: [http://www.atlas.bfs.admin.ch/core/projects/18/de-de/viewer.htm?18.4438\\_3390\\_3263\\_3250.de](http://www.atlas.bfs.admin.ch/core/projects/18/de-de/viewer.htm?18.4438_3390_3263_3250.de); Eurostat (2011):

[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\\_explained/index.php?title=File:Municipal\\_waste\\_generated\\_by\\_country\\_in\\_1995\\_2002\\_and\\_2009\\_sorted\\_by\\_2009\\_level\\_%28kg\\_per\\_capita%29.PNG&filetimestamp=20110708152012](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Municipal_waste_generated_by_country_in_1995_2002_and_2009_sorted_by_2009_level_%28kg_per_capita%29.PNG&filetimestamp=20110708152012)

<sup>16</sup> Siehe BAFU: <http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/12005/index.html?lang=de>

<sup>17</sup> Siehe Hauser, Mirjam (2012) *Vom Abfall zum Rohstoff? Die Zukunft des Recyclings*. Gottlieb Duttweiler Institute.

<sup>18</sup> Siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland <http://dejure.org/gesetze/KrWG>

- die Abfallvermeidungsprogramme (§ 33)
- die Definition der Abfallhierarchie (§ 6)
- die Produktverantwortung zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft von Herstellern und Händlern (§ 23)
- die gesetzliche Pflicht zur Abfallberatung (§ 46)
- die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben (§ 56)

### **a) Vorgezogene Entsorgungsgebühr erweitern**

Die im Umweltschutzgesetz vorgesehene Entsorgungsgebühr soll erweitert werden. Ihr Ertrag sollte explizit auch für das Recycling, Massnahmen gegen das Littering, zur Förderung des Ökodesigns und für Forschungs- und Entwicklung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen eingesetzt werden. Um für alle Produkte gleich lange Spiesse zu gewähren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die Gebühr für alle Produkte derselben Kategorie gelten. Insbesondere für Verpackungen sollte eine einheitliche Gebühr eingeführt werden. Die detaillierte Festsetzung dieser Gebühren sowie der Verteilschlüssel erfolgt später auf Verordnungsebene. In Anlehnung an die positiven Erfahrungen im Bereich Strom empfehlen wir eine Fonds-Lösung zu prüfen.

Aus den Erträgen der hier vorgeschlagenen, vorgezogenen Entsorgungs- und Recyclinggebühr wird folgendes finanziert:

#### a) Entsorgung und Recycling

Damit können die Detailhändler bei einer allfälligen Rücknamepflicht von Verpackungen oder andere Rücknahmeorte für ihre Arbeit entschädigt werden (Art 39b Abs. 2).

#### b) Massnahmen gegen Littering

Heute werden die Kosten für das Litteringproblem vom Steuerzahler getragen. Die Finanzierung über eine vorgezogene Entsorgungs- und Recyclinggebühr auf Verpackungen (Getränke-, Fastfood- und Zigarettenverpackungen) ist dagegen verursachergerecht und bei gleichzeitiger Senkung der Gemeindesteuern auch weitgehend staatsquotenneutral.

#### c) Förderung von Ökodesign-Innovationsprojekten

Erträge aus der hier vorgeschlagenen Entsorgungs- und Recyclinggebühr können auch zur Förderung von Innovationsprojekten im Bereich Ecodesign verwendet werden. In Holland besteht bereits vergleichbare Regelung. Durch die Integration von verschiedenen Umweltaspekten in Produktdesign- und Entwicklung können die Umweltauswirkungen von Produkten merklich reduziert werden. Dadurch sinkt längerfristig auch das Abfallaufkommen.

#### d) Forschung und Entwicklung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen

Zur ökologischen Optimierung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen muss kontinuierlich Forschung betrieben werden. Diese könnte ebenfalls teilweise auf der Entsorgungs- und Recyclinggebühr finanziert werden.



Deshalb ist Art. 32a<sup>bis</sup>, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

**Art. 32a<sup>bis</sup> ändern in: Vorgezogene Entsorgungs- und Recyclinggebühr**

<sup>1</sup> Der Bundesrat verpflichtet Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungs- und Recyclinggebühr zu entrichten. Diese wird insbesondere auf jegliche Art von Verpackungen erhoben. Ausnahmen sind durch den Bundesrat zu bestimmen. Der Ertrag aus der vorgezogenen Entsorgungs- und Recyclinggebühr wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten für

- a) die Entsorgung und das Recycling der Wertstoffe durch private oder öffentliche Körperschaften;
- b) Massnahmen gegen Littering;
- c) die Förderung von innovativen Ökodesign-Projekten;
- d) die Forschung und Entwicklung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen verwendet.

**b) Rücknahmepflicht auf Verpackungen einführen und Mehrwegsysteme fördern**

Während bei einigen Verpackungen die Recyclingquote mittlerweile sehr hoch ist, sind andere Verpackungen noch nicht breitenwirksam in die Recyclingkreisläufe eingebettet. Dies trifft insbesondere auf Kunststoffverpackungen und Getränkekarton zu.

Die vorgeschlagene Rücknahmepflicht von Verpackungen kann in erster Linie dazu dienen, weitere Recyclingkreisläufe zu ermöglichen. Sie nimmt Hersteller, Importeure und Detailhändler in die Pflicht, die Entsorgung beziehungsweise das Recycling mitzudenken. Dass die Rücknahme von bestimmten Kunststoffverpackungen durch Detailhändler möglich ist, zeigt die Rücknahme von Shampoo- und Waschmittelflaschen durch die Migros.<sup>19</sup> Schon bestehende und gut funktionierende Rücknahmesysteme werden durch die Regelung nicht tangiert.

Gemäss dem Grundsatz von Art. 30, Abs. 1 soll die Erzeugung von Abfall soweit möglich vermieden werden. Mehrwegsysteme können zur Reduzierung vom Abfallaufkommen beitragen. Insbesondere an Grossveranstaltungen und im Take-Away Bereich wurden gute Erfahrungen mit Mehrweggeschirr und -getränkebehältnissen gemacht. Solche Systeme sollten in Zukunft Standard werden. Aus ökologischer Sicht wenig Sinn macht jedoch die Förderung von Mehrwegsystemen von Verpackungsarten, welche gut rezykliert werden können und deshalb bereits über eine gute Ökobilanz verfügen (z.B. Aluminium-Dosen, PET- und Glasflaschen von überregionalen Anbietern).

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel sollte deshalb wie folgt präzisiert werden:

**Änderung des Art. 30b Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

---

<sup>19</sup> Siehe <http://www.migros.ch/generation-m/de/nachhaltigkeit/generation-m/was-wir-heute-tun-versprechen-umwelt/plastik.html>  
Stellungnahme der SES zur Revision des Umweltschutzgesetzes

<sup>2bis</sup> *Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 3 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat für Hersteller, Importeure und Detailhändler die Rücknahme- und Verwertungspflicht vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.*

### **Ergänzung des Art. 30a Vermeidung um Ziff. d und e**

- d. Massnahmen zur Abfallvermeidung treffen, im Bereich Produktdesign (z.B. betreffend Trennbarkeit der verwendeten Materialien, Langlebigkeit) oder in Handel und Gewerbe (z.B. Produktvorschriften und –deklarationen, die zur Verschwendung von Konsumgütern oder zum unnötigen Einsatz von Primärmaterialien anstelle von gleichermassen geeigneten Recyclingprodukten führen)
- e. Die Verwendung von Mehrwegsystemen vorschreiben, wenn diese gegenüber von Einwegsystemen eine bessere Ökobilanz aufweisen.

### **e) Stoffliche Verwertung ausbauen**

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat durch eine Anpassung des Art. 30d die stoffliche Verwertung bestimmter Stoffe verstärkt will. So sollen laut Bundesrat insbesondere verwertbare Metalle, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Phosphor aus Klärschlamm stofflich verwertet werden müssen.

Die Liste in Absatz 2 sollte um weitere Stoffe ergänzt werden, insbesondere um verwertbare Kunststoffe.

Ebenfalls sollte der Bundesrat Vorschriften für die Verwertbarkeit von Verpackungen erlassen dürfen. Dies sollte in Absatz 4 angefügt werden.

Grundsätzlich sollte präzisiert werden, dass die stoffliche Verwertung der energetischen vorgezogen wird. Bei der energetischen Verwertung wird ein hoher Wirkungsgrad respektive verschärfte Luftreinhaltebestimmungen für Zementwerke erwartet.

### **Änderung des Art. 30d Verwertung**

<sup>1</sup> *Abfälle müssen stofflich und energetisch verwertet werden, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist. **Die stoffliche Verwertung ist der energetischen vorzuziehen. Ausnahmen müssen anhand einer besseren Ökobilanz begründet werden.***

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den bereits stofflich verwerteten Abfällen müssen folgende Materialien stofflich verwertet werden:

- c) *verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfallbehandlung;*
- d) *erhebliche verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung bestimmt ist;*
- e) *Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl;*
- f) verwertbare Kunststoffe und Verbundmaterialien wie Getränkekarton;
- g) Metalle und Stoffe deren Erzeugung mit grossem Ressourcenaufwand verbunden ist; der Bundesrat legt Übergangsfristen fest.

<sup>3</sup> *Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von weiteren Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge sowie aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.*

<sup>4</sup> *Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.*